

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Eging a.See (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.10.2025

Der Markt Eging a.See (nachfolgend kurz „Die Gemeinde“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl S. 417) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Widmungszweck

ZWEITER TEIL: Der gemeindliche Friedhof

- § 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

DRITTER TEIL: Die Grabstätten

- § 4 Grabarten
- § 5 Aufteilungspläne
- § 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- § 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- § 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)
- § 9 Größe der Gräber
- § 10 Rechte an Grabstätten
- § 11 Umschreibung des Benutzungsrechts
- § 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht
- § 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten
- § 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen
- § 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen
- § 18 Gestaltung der Grabmäler, der Urnenwandfächer und der Urnengrabstätten im Naturfriedhof
- § 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

VIERTER TEIL: Das Leichenhaus

- § 20 Benutzung des Leichenhauses

FÜNFTER TEIL: Leichentransportmittel

- § 21 Leichentransport

SECHSTER TEIL: Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 22 Leichenperson
- § 23 Leichenträger
- § 24 Friedhofswärter

SIEBTER TEIL: Bestattungsvorschriften

- § 25 Allgemeines und Anzeigepflicht
- § 26 Beerdigung
- § 27 Ruhefrist
- § 28 Leichenausgrabung und Umbettung

ACHTER TEIL: Ordnungsvorschriften

- § 29 Besuchszeiten
- § 30 Verhalten im Friedhof
- § 31 Arbeiten im Friedhof
- § 32 Verbote
- § 33 Ersatzvornahme
- § 34 Haftungsausschluss
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält einen gemeindeeigenen Friedhof. Dieser umfasst die einzelnen Grabstätten, die einzelnen Fächer in den Urnenwänden des Urnenpavillons, sowie den Urnennaturfriedhof.

§ 2 Benutzungsrecht, Benutzungszwang und Widmungszweck

- 1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) des Friedhofes bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- 3) Auf dem Areal des Naturfriedhofs werden ausschließlich Naturbestattungen von Gemeindegewohnern (siehe auch § 3 Abs. 1 der Friedhofssatzung) in Form von persönlichen Bestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle 80 cm tief begraben.
Die Urnengrabstätten bleiben naturbelassen und werden mit einem Stab mit Namensschild bzw. einem Stein mit dem Namen des/der Verstorbenen gekennzeichnet.

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindegewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- 3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- 4) Der Friedhof wird von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

DRITTER TEIL

Die Grabstätten

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengrab (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengrab (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengrabstätte
- d) Einzelurnenwandfach
- e) Doppelurnenwandfach
- f) Viererurnenwandfach
- g) Urnengrabstätten des Naturfriedhofs (Einzel- und Doppelgräber)

§ 5 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte an. Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt, sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird.
- 3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren (Kindergrab),
 - b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre.
- 4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- 1) Familiengräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist erworben werden kann. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- 4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 bzw. 4 Grabstellen (bei Tieferlegung).
- 5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde (§ 16) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 8 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- 1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 01.03.2001 (GVBl. S. 92) gekennzeichnet sein.
- 3) Im gemeindlichen Friedhof stehen für Urnenbestattungen zusätzlich Urnenwände im Urnenpavillon mit wahlweise Einzel-, Doppel- oder Viererwandfächern und der Urnennaturfriedhof zur Verfügung. Urnenwandfächer in der Urnenwand und Urnenerdgräber im Naturfriedhof sind Urnenstätten, an denen bei Belegung auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Ruhefrist § 27) verliehen wird. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist jederzeit möglich.
- 4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden.
- 5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- 6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße
 - a) für Kinder bis zu 8 Jahren:

Reihengräber	Länge: 1,20 Meter	Breite: 0,60 Meter
--------------	-------------------	--------------------
 - b) für Personen über 8 Jahre:

Reihengräber	Länge: 2,00 Meter	Breite: 1,20 Meter
Familiengräber	Länge: 2,00 Meter	Breite: 2,40 Meter
Urnengräber	Länge: 1,00 Meter	Breite: 1,20 Meter
- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 50 cm (gemessen von Außenkante zu Außenkante der Grabeinfassungen).
- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,20 m und max. 2,40 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt mindestens 0,80 m.
- 4) Für die Grabstellen im Naturfriedhof ist für die Einteilung der Grabstätten der Belegungsplan maßgebend. Diese werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die Grabstätten haben ein Maß von 30 cm mal 30 cm.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Bewerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes sind die bereits vorgefertigten Grabfundamente mit abzulösen.
- 4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 10 Absatz 5 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.
- 3) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde.
- 4) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, geht das Nutzungsrecht auf den Erben über.
- 5) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- 2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- 3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 4) Übernimmt für einen Grabplatz niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.
- 6) Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist im Urnennaturfriedhof nicht zulässig. Jeglicher Grabschmuck (z.B. Engel, Figuren und Kreuze etc.), eigene Blumen und Vasen sind an den einzelnen Grabstellen nicht erlaubt und werden bei Zuwiderhandlung ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung bzw. die mit der Pflege der Einrichtung beauftragten Personen entfernt. Eine Aufbewahrungspflicht der Gegenstände besteht für die Gemeinde nicht. Grablichter bzw. (LED-)Grabkerzen dürfen nur in den drei bereitgestellten Lichtstelen (beim Eingang, beim Feld A „Ruh an der Blütenhecke – erhöht“ und beim Feld E – Nähe „Ruh unter der Baumkrone“) aufgestellt bzw. entzündet werden.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden.
- 3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- 4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichtenden von der Gemeinde entfernt werden.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen.

Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch in Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragendem Grundriss des Grabmals.
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- 1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht unter- bzw. überschreiten:

a) Bei Kindergräbern	Höhe: 1,30 m	Breite: 0,60 m
b) bei Reihengräbern / Einzelgräbern	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,00 m
c) bei Familiengräbern	Höhe: 1,30 m	Breite: 1,50 m

- 2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

im bisherigen Teil (rechter und linker Block):

a) 0,60 m bei Kindergräbern		
b) bei Reihengräbern/Einzelgräbern	Länge: 1,70 m	Breite: 1,00 m
c) bei Familiengräbern	Länge: 1,70 m	Breite: 1,50 m

im Bereich der Friedhofserweiterung:

a) 0,60 m bei Kindergräbern		
b) bei Reihengräbern/Einzelgräbern	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m
c) bei Familiengräbern	Länge: 2,00 m	Breite: 1,50 m
d) bei Urnengräbern	Länge: 1,00 m	Breite: 1,20 m

Auf die Anlagen 1 bis 1d (Darstellung der einzelnen Gräber) der Friedhofssatzung wird hingewiesen. Für Urnenwandgrabstätten ist die Größe der jeweiligen Abdeckplatte maßgebend.

- 3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im gemeindlichen Friedhof vorhandenen bzw. genehmigten Grabdenkmäler und Einfassungen bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

§ 18 Gestaltung der Grabmäler, der Urnenwandfächer und der Urnengrabstätten im Naturfriedhof

- 1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2 Abs. 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- 2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- 3) Die Urnenkammerabdeckplatten bestehen aus Granit und sind bereits auf den einzelnen Wandfächern montiert um ein einheitliches Bild zu erhalten. Sie dürfen nicht durch Abdeckplatten aus einem anderem Material ersetzt werden.
- 4) Die Urnenkammerabdeckplatten können von den Angehörigen nach deren Wünschen gestaltet werden. Es sind religiöse Symbole oder die Anbringung von Bildern der Verstorbenen zulässig. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt, lediglich Gravuren.
- 5) Mit der Gravur der Urnenkammerabdeckplatten und der Urnenplatten im Urnennaturfriedhof ist von den Angehörigen ein entsprechender Betrieb (Steinmetz) zu beauftragen. Die Abrechnung der entstandenen Gebühren für die Gravur erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Betrieb und dem Auftraggeber.
- 6) Um die Urnenwand vor Verschmutzungen durch Kerzenwachs, Gieswasser oder Ähnlichem zu schützen, werden keine Ablagen für Blumen, Kerzen usw. oder Vasen vor, an oder neben den Urnenfächern zugelassen. Der Blumenschmuck (Pflanzschalen, Vasen usw.) und Grablichter können in einem vorgegebenen Bereich zwischen den Urnenwänden angebracht werden.
- 7) Das naturbelassene Areal des Urnennaturfriedhofes darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt:
 - a) den Boden oder die Granitsteine zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern oder Grabmäler, Grabeinfassungen oder Gedenksteine zu errichten. Die Anbringung von einheitlichen Namensschildern, die zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden der Grabstelle gedacht sind, sind erlaubt. Sie werden von der Gemeinde oder deren vertraglich Beauftragte gefertigt und angebracht.
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen bzw. vorhandene Anpflanzungen zu entfernen

- c) Kränze, Grabschmuck, Vasen, Erinnerungsgegenstände oder sonstige Grabbeigaben abzulegen
- d) Kerzen, Lampen oder sonstige brennbare Gegenstände aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.

Bei Zuwiderhandlung werden die oben genannten Gegenstände ohne Ankündigung durch die Friedhofsverwaltung beseitigt und entsorgt, eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Gemeinde nicht. Kerzen können ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen Stelen aufgestellt werden. Auf § 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird verwiesen.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL

Das Leichenhaus

§ 20 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Gemeinde betreibt kein eigenes Leichenhaus als gemeindliche Einrichtung. Für die Aufbewahrung der Leichen steht das kirchliche Leichenhaus zur Verfügung. Das Benutzungsrecht und die Gebühren richten sich nach der Friedhofsordnung der Kirchenverwaltung.
- (2) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 10 Stunden nach dem Tode in ein geeignetes Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (3) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in ein geeignetes Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 10 Stunden überführt wird.

FÜNFTER TEIL

Leichentransportmittel

§ 21 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen kann nur von einem anerkannten Leichentransportunternehmen übernommen werden.

SECHSTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt ein anerkanntes Bestattungsunternehmen in Absprache mit den Hinterbliebenen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 23 Leichenträger

Die Gemeinde stellt keine Leichenträger, die Angehörigen haben dafür selbst zu sorgen.

§ 24 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einhüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter – und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen, bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Bestatter.

SIEBTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25 Allgemeines und Anzeigepflicht

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 3) Das Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 26 Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 27 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 8 Jahre **20 Jahre**, für Verstorbene bis zu 8 Jahren **15 Jahre**. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste (Urnen), die in Reihengräbern (§ 6), in Familiengräbern (§ 7) oder Urnengräbern (§ 8) bestattet werden.
- 2) Für Aschenreste (Urnen), die in den Urnenfächern der Urnenwand bestattet werden, gilt eine Ruhefrist von **10 Jahren**.
- 3) Für Aschenreste (Urnen), die im Urnennaturfriedhof bestattet werden, gilt eine Ruhefrist von **10 Jahren**.

§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL

Ordnungsvorschriften

§ 29 Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

§ 30 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

§ 31 Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, sind der Gemeinde mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Arbeiten können versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.
- 2) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1) Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde), mitzunehmen (vgl. Art. 18 LStVG),
- 2) zu rauchen und zu lärmern,
- 3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden,
- 4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- 5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 10) unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- 11) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu photographieren.

§ 33 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 29),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 30),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 31),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 2),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den gemeindlichen Friedhof vom 27.03.2009 mit den Änderungen (1. – 2. Änderungssatzung) außer Kraft. (1. Änderung vom 10.02.2010; 2. Änderung vom 19.10.2011)

Eging a.See, 09.10.2025

MARKT EGING a.SEE



W. Bauer,

1. Bürgermeister

